



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## Änderungsvorschläge zu Absatz 5.4.1.1.18

### Eingereicht von der belgischen Regierung<sup>1</sup>

### Einleitung

1. Absatz 5.4.1.1.18 sieht derzeit vor, dass im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ angegeben sein muss, wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht.

2. Bei Tankschiffen erfolgt die Angabe bezüglich der Klassifizierung „UMWELTGEFÄHRDEND“ nach Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c), sofern zutreffend, bereits durch die Abkürzungen „N1, N2 oder N3“.

### Vorschlag

3. Den letzten Satz des ersten Unterabsatzes von Absatz 5.4.1.1.18 wie folgt ändern:

„Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082, für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen **und für umweltgefährdende Stoffe, die in Tankschiffen befördert werden.**“

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2013/8 verteilt.